



RHÖN-KLINIKUM AG

---

Einladung  
zur Hauptversammlung  
am 19. Juli 2006

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am

**Mittwoch, dem 19. Juli 2006, 10.00 Uhr,**

im Congress Center Messe Frankfurt,  
Ebene C 2: Saal Harmonie und Foyer,  
Ludwig-Erhard-Anlage 1,  
60327 Frankfurt am Main,

stattfindenden

**Ordentlichen Hauptversammlung  
der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft**

ein.

## **Tagesordnung**

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2005 und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2005 nebst Berichten des Vorstands zur Lage der Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2005 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005**

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den für das Geschäftsjahr 2005 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von 29.755.847,69 € wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende von 0,45 € je dividendenberechtigter Stückaktie (ISIN-Nr. DE0007042301): 23.328.000,00 €
- Einstellung in andere Gewinnrücklagen: 6.427.847,69 €

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

**5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2006 zu wählen.

**6. Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG und eine neue Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG sowie über die Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts**

Zum Erwerb eigener Aktien bedarf die Gesellschaft, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Da die von der Hauptversammlung am 20. Juli 2005 beschlossene Ermächtigung am 31. Dezember 2006 ausläuft, soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, der Gesellschaft erneut eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu erteilen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

Die durch die Hauptversammlung am 20. Juli 2005 erteilte und bis zum 31. Dezember 2006 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird aufgehoben. Der Vorstand wird nunmehr ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum 31. Dezember 2007 bis zu insgesamt zehn Prozent des derzeitigen Grundkapitals an eigenen Aktien zu erwerben.

Der Erwerb kann zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen oder Teilen von Unternehmen gegen Gewährung von eigenen Aktien oder zum Zwecke des Zusammenschlusses von Unternehmen, zur Platzierung bei Investoren, zur Wiederveräußerung über die Börse (außer zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien) oder zur Einziehung erfolgen.

Der Erwerb kann über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) darf bei Erwerb über die Börse den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der RHÖN-KLINIKUM-Aktien im Xetra-Handel bzw. einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten fünf Handelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb nicht um mehr als zehn Prozent über- oder unterschreiten.

Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der von der Gesellschaft gebotene Kaufpreis für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der RHÖN-KLINIKUM-Aktien im Xetra-Handel bzw. einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten fünf Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als fünfzehn Prozent über- oder unterschreiten. Sollte bei einem öffentlichen Kaufangebot die gesamte Annahme des Angebots das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, muss der Erwerb im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Ein bevorzogter Erwerb geringer Stückzahlen bis zu fünfzig Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.

Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder auch nur in Teilen ausgeübt werden. Zusammen mit den aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt zehn Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre ganz oder teilweise vorzunehmen, soweit dies gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Teile von Unternehmen zu erwerben, oder zum Zweck von Unternehmenszusammenschlüssen erfolgt.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte gegen Barzahlung zu veräußern, wenn der Kaufpreis den Börsenpreis der Aktien im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich (d.h. um nicht mehr als ca. drei Prozent bis zu maximal fünf Prozent) unterschreitet. Die Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit neuen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben worden sind, insgesamt zehn Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten darf und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Der Vorstand ist schließlich ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ganz oder teilweise einzuziehen, ohne dass die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

### **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu TOP 6**

Der Vorstand hat zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Tagesordnungspunkt 6 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, bis zum 31. Dezember 2007 eigene Aktien im Umfang von bis zu zehn Prozent des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

Bereits die Hauptversammlung vom 20. Juli 2005 hatte die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2006 eigene Aktien mit einem auf sie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu zehn Prozent des Grundkapitals zu erwerben und diese Aktien unter bestimmten Voraussetzungen in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern. Diese Ermächtigung wurde bislang nicht ausgenutzt. Da sie vor der Hauptversammlung 2007 ausläuft, bedarf es zum künftigen Erwerb eigener Aktien und ihrer Veräußerung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre einer neuen Ermächtigung.

Vor allem durch die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien gegen Sacheinlage zum Erwerb von Unter-

nehmen oder Beteiligungen soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, bei sich bietenden Gelegenheiten als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen nicht Geld, sondern eigene Aktien bereitzustellen und damit flexibler auf mögliche Marktchancen zu reagieren.

Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 53 a AktG zu wahren. Der vorgeschlagene Erwerb der Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot trägt diesem Grundsatz Rechnung. Übersteigt bei einem öffentlichen Kaufangebot die Anzahl der zum festgesetzten Preis angebotenen Aktien die Höchstmenge der von der Gesellschaft nachgefragten Aktien, ist eine Zuteilung erforderlich. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorzugte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis maximal fünfzig Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Bei der Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist ferner die Grenze des § 71 Abs. 2 AktG zu beachten. Danach dürfen auf die erworbenen eigenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als zehn Prozent des Grundkapitals entfallen und die Gesellschaft muß in der Lage sein, eine Rücklage für eigene Anteile zu bilden. Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien entweder eingezogen werden – hierdurch wird das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt – oder aber durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Mit den beiden letzten Möglichkeiten der Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien wird auch bei der Veräußerung der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Die Ermächtigung sieht im Einklang mit der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG weiter vor, dass die Gesellschaft erworbene eigene Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußern kann, wenn die eigenen Aktien entsprechend der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktie der RHÖN-KLINIKUM AG zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, vorausgesetzt, dass die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit neuen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben worden sind, insgesamt zehn Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die Möglichkeit einer Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, da durch die Veräußerung von Aktien, beispielsweise an institutionelle Anleger, zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden können. Die Gesellschaft soll mit der Ermächtigung in die Lage versetzt werden, auf die jeweilige Börsensituation schnell und flexibel reagieren zu können.

Durch die Beschränkung des Erwerbs von eigenen Aktien auf einen Höchstbetrag von zehn Prozent des Grund-

kapitals werden die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre auch bei einer Veräußerung der eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nicht unangemessen beeinträchtigt. Da die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußerten Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenkurs der Aktie der RHÖN-KLINIKUM AG zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich (d.h. voraussichtlich um nicht mehr als ca. drei Prozent bis zu maximal fünf Prozent) unterschreitet, entsteht den Aktionären kein Nachteil, da sie eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu annähernd gleichen Konditionen über die Börse erwerben können. Der Vorstand wird sich – unter Berücksichtigung der jeweiligen Börsensituation – bemühen, einen etwaigen Abschlag auf den Börsenkurs so gering wie möglich zu halten.

Im Hinblick darauf, dass sämtliche von der Gesellschaft bisher ausgegebenen Aktien zum amtlichen Markt an deutschen Börsen zugelassen sind, können die an der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre im Falle der Ausnutzung der Ermächtigung zur Wiederveräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts nach §§ 186 Abs. 3 Satz 4, 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Hs. 2 AktG problemlos Aktien der Gesellschaft über die Börse hinzuerwerben. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes wird hierdurch Rechnung getragen.

Bei Abwägung dieser Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Die Gesellschaft soll die Möglichkeit haben, über eigene Aktien zu verfügen, um diese als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen des Erwerbs von anderen Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Teilen von Unternehmen sowie für Unternehmenszusammenschlüsse verwenden zu können. Daher sieht die Ermächtigung die Möglichkeit vor, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre ganz oder teilweise vorzunehmen, soweit dies gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts zu vorgenanntem Zweck erfolgt.

Die Gesellschaft soll auch in Zukunft in der Lage sein, durch weitere Krankenhausübernahmen zu expandieren. Ein Wachstum durch die Neugründung von Krankenhäusern ist aufgrund der krankenhaushausplanungsrechtlichen Vorgaben im Bereich der akutstationären Versorgung von gesetzlich versicherten Patienten zwar rechtlich nicht ausgeschlossen, tatsächlich jedoch nahezu unmöglich. Weitere Expansion ist deshalb in erster Linie durch den Erwerb von anderen Krankenhäusern zu erzielen. Die vorgeschlagene Ermächtigung gibt dem Vorstand den notwendigen Handlungsspielraum, um im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zu reagieren und Möglichkeiten zur Unternehmenserweiterung durch den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen auch unter Verwendung eigener Aktien als „Akquisitionswährung“ ausnutzen zu können. Bei Abwägung all dieser Umstände ist auch die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen erforderlich, geeignet, angemessen und im In-

teresse der Gesellschaft geboten. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung der Ermächtigung erstatten.

## **7. Beschlussfassung über die Änderung von § 16 der Satzung (Teilnahmerecht)**

Durch das am 1. November 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) sind unter anderem die Regelungen des § 123 AktG über die Einberufung der Hauptversammlung sowie über die Berechtigung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung geändert worden. Durch die Neuregelung ist insbesondere die Hinterlegung der Aktien vor der Hauptversammlung nicht mehr erforderlich. Zur Legitimation von Inhaberaktionären ist nunmehr der Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut ausreichend. Der Nachweis hat sich auf einen Stichtag, den so genannten Record Date, zu beziehen. Zudem kann die Satzung vorsehen, dass die Aktionäre sich vor der Hauptversammlung anmelden müssen. Die Satzung soll an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 16 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

### *„§16 Teilnahmebedingungen*

- 1. Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) zugehen. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, ist der vorhergehende Werktag für den Zugang maßgeblich.*
- 2. Für die Berechtigung nach Ziffer 1 reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis über Aktien, die nicht in einem bei einem Kreditinstitut geführten Aktiendepot verwaltet werden bzw. sich nicht in Girosammelverwahrung befinden, kann auch von einem deutschen Notar, der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung (Nachweistag/Record Date) beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.*
- 3. Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen, in der Einberufung können weitere Sprachen zugelassen werden.“*

## 8. Beschlussfassung über die Änderung von § 12 a der Satzung (Sitzungen, Beschlüsse, Geschäftsordnung, Ausschüsse)

Beschlüsse des Aufsichtsrats können nach den gegenwärtigen Satzungsregelungen außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, telegraphische oder fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats dem innerhalb einer Frist von sieben Tagen schriftlich widerspricht. Die Flexibilität des Aufsichtsrats bei der Beschlussfassung soll erhöht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 12 a Ziffer 3 Absatz 2 der Satzung wird aufgehoben. Im Anschluss an § 12 a Ziffer 3 Absatz 1 werden neu Absätze 2, 3 und 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

*„Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen können auf Anordnung des Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung fernmündlich, schriftlich, telegraphisch, durch Telefax oder E-Mail erfolgen, wenn nicht mehr als ein Viertel der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat, diesem Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden binnen einer Frist von sieben Tagen in der für die Stimmabgabe vorgesehenen Form widerspricht. Der Vorsitzende kann – auch zum Zwecke, Beschlussfähigkeit herbeizuführen – anordnen, dass an einer Sitzung nicht teilnehmende Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Stimme nachträglich innerhalb einer Frist von sieben Tagen fernmündlich, schriftlich, telegraphisch, durch Telefax oder E-Mail abgeben, wenn nicht mehr als ein Viertel der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat, diesem Verfahren in der für die Stimmabgabe vorgesehenen Form innerhalb der für die Stimmabgabe vorgesehenen Frist gegenüber dem Vorsitzenden widerspricht.*

*Bei (teilweiser) Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen stellt der Vorsitzende nach Ablauf der Frist fest, ob und mit welchem Inhalt der Beschluss gefasst worden ist. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.*

*Die Bestimmungen dieser Ziffer 3 gelten für Ausschüsse des Aufsichtsrats entsprechend. An die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats tritt der Ausschussvorsitzende.“*

## 9. Beschlussfassung über die Änderung von § 14 der Satzung (Büro des Aufsichtsratsvorsitzenden, Aufsichtsratsvergütung)

Der Aufsichtsrat wird der Bedeutung seiner Tätigkeit oft umso besser gerecht, je mehr Mitglieder an den Sitzungen regelmäßig teilnehmen. Es soll dieser – auch im Deutschen Corporate Governance Kodex (in Ziffer 5.4.8) enthaltene – Gedanke aufgegriffen werden und der variable Teil der Vergütung an die Sitzungsteilnahme geknüpft werden. Diese Änderung der Aufteilung der Vergütung führt nicht zu einer Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

In § 14 der Satzung werden die Ziffern 2 und 3 aufgehoben. Im Anschluss an § 14 Ziffer 1 der Satzung werden eine neue Ziffer 2 und im Anschluss an diese neue Ziffer 2 eine neue Ziffer 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

*„2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die aus einem Grundbetrag und einem Sitzungsgeld besteht, das sich aus einem festen Bestandteil und einem variablen Bestandteil, der sich am Ergebnis der Gesellschaft orientiert, zusammensetzt.*

*Der Grundbetrag beträgt für jedes volle Geschäftsjahr 6.000 €, fällig nach Ablauf des Geschäftsjahres. Mitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht das ganze Jahr angehört haben, erhalten den Grundbetrag pro rata temporis.*

*Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält den dreifachen und die stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden erhalten den doppelten Grundbetrag. Die Vorsitzenden von beschließenden Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten ebenfalls den doppelten Betrag, wenn sie nicht zugleich Aufsichtsratsvorsitzender oder stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender sind. Ist ein Aufsichtsratsmitglied Vorsitzender mehrerer beschließender Ausschüsse, erhält er den doppelten Betrag nur einmal.“*

*„3. Für die persönliche Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats, eines Ausschusses und einer Hauptversammlung erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld, das aus einem festen und einem variablen Bestandteil besteht.*

*Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält jeweils drei Sitzungsgelder. Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende erhalten jeweils zwei Sitzungsgelder. Die Vorsitzenden von beschließenden Ausschüssen des Aufsichtsrates erhalten jeweils zwei Sitzungsgelder, wenn sie nicht zugleich Aufsichtsratsvorsitzender oder stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender sind. Ist ein Aufsichtsratsmitglied Vorsitzender mehrerer beschließender Ausschüsse, erhält er ein zweites Sitzungsgeld nur für Sitzungen des Ausschusses, der erstmals im Geschäftsjahr tagt. Finden an einem Tag mehrere Aufsichtsrats- und/oder Ausschusssitzungen und/oder eine Hauptversammlung statt, werden Sitzungsgelder nur für eine Sitzung bzw. nur für die Hauptversammlung gezahlt.*

*Der feste Bestandteil des Sitzungsgeldes beträgt 750 € pro Sitzung und ist binnen vier Wochen nach Beendigung einer Sitzung bzw. der Hauptversammlung fällig.*

*Die Höhe des variablen Bestandteils des Sitzungsgeldes ergibt sich durch Division eines Betrages in Höhe von 3 % des Bilanzgewinns der Gesellschaft, vermindert um einen Betrag von 4 % der auf das Grundkapital geleisteten Einlagen, durch die Zahl der für das Geschäftsjahr zu zahlenden Sitzungsgelder. Der variable Bestandteil des Sitzungsgeldes wird mit dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung für das vergütungsbegründende Geschäftsjahr fällig.“*

## **Teilnahmeberechtigung und Stimmrechtsausübung**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts am 1. November 2005 haben sich die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts geändert. Für die Aktionäre unserer Gesellschaft bestehen alternativ die beiden nachfolgend genannten Möglichkeiten, die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts herbeizuführen.

Danach sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien entweder gemäß nachfolgender Ziffer 1. hinterlegen (§ 16 der Satzung i.V.m. § 16 EGAktG) oder einen von ihrem depotführenden Institut in Textform erstellten besonderen Nachweis gemäß nachfolgender Ziffer 2. übermitteln (§ 123 AktG i.V.m. § 16 EGAktG).

### **1. Hinterlegung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien zu Beginn des 28. Juni 2006 (00.00 Uhr) bei der Gesellschaft oder bei der nachfolgend benannten Stelle hinterlegt haben und dort bis zur Beendigung der Hauptversammlung belassen. Die Hinterlegung gilt auch dann als ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen in- oder ausländischen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.

Hinterlegungsstelle ist die Deutsche Bank Aktiengesellschaft.

Die Hinterlegung kann auch zu Beginn des 28. Juni 2006 (00.00 Uhr) bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank erfolgen. In diesen Fällen ist die von dem Notar oder der Wertpapiersammelbank auszustellende Bescheinigung, welche die hinterlegten Stücke nach Nummern und Anzahl zu bezeichnen hat, bis zum Ablauf des 14. Juli 2006 (24.00 Uhr) bei der Gesellschaft vorzulegen.

Über die Hinterlegung der Aktien selbst oder über die Einreichung der Hinterlegungsbescheinigung wird den Aktionären eine Empfangsbestätigung ausgestellt, die auf ihren Namen lautet, die Anzahl der hinterlegten Aktien angibt und zugleich der bezeichneten Person oder deren ordnungsgemäß ausgewiesenen Vertreter als Eintrittskarte zur Hauptversammlung dient.

### **2. Besonderer Nachweis in Textform**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die einen von ihrem depotführenden Institut in Textform (§ 126b BGB) erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes, der sich auf den Beginn des 28. Juni 2006 (00.00 Uhr) bezieht, der Gesellschaft unter der folgenden Adresse übermittelt:

RHÖN-KLINIKUM AG  
c/o Deutsche Bank AG  
General Meeting  
60272 Frankfurt  
E-Mail: wp.hv@xchanging.com

Der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes muss der Gesellschaft unter dieser Adresse spätestens bis zum

Ablauf des 12. Juli 2006 (24.00 Uhr) zugehen. Die Deutsche Bank AG fungiert unter den genannten Kontaktdaten als Empfangsvertreterin der Gesellschaft.

Nach Zugang des besonderen Nachweises bei der Gesellschaft wird den Aktionären eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung übersandt, die auf ihren Namen lautet, die Anzahl der nachgewiesenen Aktien angibt und zugleich einem ordnungsgemäß ausgewiesenen Vertreter als Eintrittskarte zur Hauptversammlung dient. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises Sorge zu tragen.

### **Stimmrechtsvertretung**

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen.

Wir bieten unseren Aktionären erneut an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die schriftliche Vollmachts- und Weisungserteilung für die Stimmrechtsvertretung durch Vertreter der Gesellschaft erhalten die Aktionäre mit dem Eintrittskartenformular zur Hauptversammlung. Sollen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, muss der Aktionär diesen in jedem Fall Anweisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht insgesamt ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Diejenigen Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, werden um eine möglichst frühzeitige Bestellung ihrer Eintrittskarte gebeten, um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen.

Die Vollmachtserteilung an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter muss schriftlich an die RHÖN-KLINIKUM AG, Salzburger Leite 1, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale, erfolgen. Weitere Einzelheiten zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind auf dem Eintrittskartenformular abgedruckt.

Wir haben die Kreditinstitute gebeten, die Tagesordnung zur Hauptversammlung und den Geschäftsbericht über das Geschäftsjahr 2005 an die Aktionäre weiterzuleiten, für die RHÖN-KLINIKUM-Aktien verwahrt werden. Aktionäre, die diese Information bis Mitte Juni 2006 nicht erhalten haben, werden gebeten, diese Unterlagen bei ihrer Depotbank anzufordern.

### **Aktionärsanträge nach §§ 126, 127 AktG**

Anträge von Aktionären nach §§ 126, 127 AktG sind ausschließlich an RHÖN-KLINIKUM AG, Salzburger Leite 1, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale, zu richten. Etwaige Anträge für einen bestimmten Punkt der Tagesordnung und ihre Begründung brauchen den anderen Aktionären nur dann zugänglich gemacht zu werden, wenn diese spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung übersandt wurden.

Bad Neustadt a. d. Saale, 9. Mai 2006

RHÖN-KLINIKUM AG  
Der Vorstand